

Wird von der Messeleitung ausgefüllt

Kundennummer	Eingangsdatum	Anmeld-ID	Anm. Dat.	Anm. Erf.
Projektleitung-KzI		Rech-Nr.	Re. Dat.	Re. Erf.

<input type="radio"/> Reihenstand	<input type="radio"/> Halle	<input type="radio"/> Freigelände
<input type="radio"/> Eckstand	Stand-Nr.	
<input type="radio"/> Kopfstand	Grösse	
<input type="radio"/> Blockstand		



Saarmesse GmbH  
Messegelände  
D-66117 Saarbrücken

Telefon: (+49) 681 9 540 2-0, Telefax: (+49) 681 9 540 2-30  
http://www.saarmesse.de,  
e-mail: freizeit@saarmesse.de

Saarmesse GmbH  
Messegelände  
D - 66117 Saarbrücken



27.-29. Januar 2012

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

# Anmeldung

Kundennummer / falls bekannt	Ihre Steuernummer	<input type="radio"/> Hersteller	<input type="radio"/> Dienstleister
		<input type="radio"/> Händler	<input type="radio"/> Sonstige

Name / Firma (Rechnungsempfänger)	
Strasse	Land / PLZ / Ort
Telefon	Telefax
E-mail	Internetadresse http://
Name, Vorname - Geschäftsführer	E-mail - Geschäftsführer
Telefon - Geschäftsführer	Mobil-Telefon - Geschäftsführer
Name, Vorname - Kontaktperson	E-mail - Kontaktperson
Telefon - Kontaktperson	Mobil-Telefon - Kontaktperson
Rechnungsanschrift (nur auszufüllen, wenn nicht mit Ausstellerdaten oben identisch)	

Was stellen Sie aus?

Entnehmen Sie die Numerierung aus der beigefügten Nomenklatur

Bitte beachten Sie: Ohne Angabe Ihrer ausgestellten Produkte kann keine Bearbeitung Ihrer Anmeldung erfolgen!

Wir bestellen in Zustimmung der allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen für die oben genannte Messeveranstaltung

## Standfläche

(ohne Wände und Ausstattung)

Stand-Dimensionen

Breite  m x Tiefe min 3m  m

Stand-Typen	Anzahl m <sup>2</sup>	Preis / m <sup>2</sup>	Code
<input type="radio"/> Reihenstand (1 offene Seite)	<input type="text"/> m <sup>2</sup>	X 42,00 € /m <sup>2</sup>	201
<input type="radio"/> Eckstand (2 offene Seiten)	<input type="text"/> m <sup>2</sup>	X 49,00 € /m <sup>2</sup>	202
<input type="radio"/> Kopfstand (3 offene Seiten)	<input type="text"/> m <sup>2</sup>	X 53,00 € /m <sup>2</sup>	203
<input type="radio"/> Blockstand (4 offene Seiten)	<input type="text"/> m <sup>2</sup>	X 58,00 € /m <sup>2</sup>	204
<input type="radio"/> Freigeländefläche	<input type="text"/> m <sup>2</sup>	X 17,00 € /m <sup>2</sup>	205

## Pflichtleistungen

	Preis	Code
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Marketing-Grundpaket</b> Folgende Leistungen: -bis zu 4 Katalog - Produkteintragungen & 1 Eintr. Im alphab. Verzeichnis, 1 Eintrag im Onlineverzeichnis, Verlinkung zur Ihrer Homepage, 1 Exemplar d. Messekataloges, 60 Kundeneinladungskarten	X 188,00 €	102

Wir benötigen (keine Bestellung - nur Info):  Strom  Wasser  Trennwände  Versicherung

**Das Aufstellen von Rück- und Seitenwänden, sowie Teppichboden ist Pflicht**



Die Ausstellungsbedingungen werden hiermit anerkannt. Jeder im fremden Namen handelnde Anmelder verbürgt sich hiermit selbstschuldnerisch für die Forderungen der Saarmesse GmbH, anlässlich der oben genannten Ausstellung. Die ausgestellten Exponate befinden sich im Eigentum des Ausstellers.

Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben

rechtsverbindliche Unterschrift

# Besondere Teilnahmebedingungen der Saarmesse GmbH, Saarbrücken

zur Veranstaltung:

**Autofrühling Saar 2012**

**27. bis 28. Januar 2012**

## 1. Termin und Öffnungszeiten:

Die Veranstaltung Freizeit / Autofrühling Saar 2012 findet in der Zeit vom Freitag, 27. Januar bis Sonntag 29. Januar 2012 statt. Sie ist durchgehend geöffnet: Für Aussteller von 09:30 Uhr bis 18:30 Uhr, für Besucher von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Am Freitag, 27.01.2012 (Tag der Eröffnung) sind die Öffnungszeiten: Für Aussteller von 10:30 Uhr bis 18:30 Uhr, für Besucher von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Die Saarmesse GmbH hat das Recht, den Termin der Messe zu verlegen sowie die Messedauer und Öffnungszeiten zu verändern, ohne daß der Aussteller hieraus ein Recht auf Rücktritt oder Schadenersatz ableiten kann.

## 2. Ausstellungsstände

Die Ausstellungsfläche ist in Standeinheiten von 3 m x 3 m = 9 qm aufgeteilt und wird nur in ganzen Einheiten vergeben. Ausgenommen hiervon sind die Hallen 3 + 4, in denen auch Stände von 2 m x 3 m = 6 qm und in den Hallen 8 bis 13, in denen auch Stände von 3 m x 4 m = 12 qm einzeln oder in mehreren Einheiten vergeben werden. Der Stand muß mit der vollständigen Anschrift des Ausstellers versehen sein. Trennwände (Rück- und Seitenwände), die der Aussteller benötigt, müssen bei der Messeleitung ausdrücklich angefordert werden (s. Anmeldung). Für Trennwände, die nicht bis spätestens 10 Tage vor Messebeginn bestellt sind, wird ein Zuschlag von EUR 2,60 pro lfd. Meter berechnet.

Die Rück- und Seitenwände haben eine einheitliche Höhe von 2,50 m. Sie dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung der Saarmesse GmbH nicht erhöht werden und den Nachbarstand nicht beeinträchtigen. Die Saarmesse GmbH kann von Fall zu Fall Ausstellern eine Sondergenehmigung für höhere Wände und zu erhöhten Standbauten auch ohne das Einverständnis der benachbarten Aussteller erteilen. In diesen Fällen werden die betreffenden Aussteller jedoch hiervon unterrichtet.

## 3.a) Standmiete:

Die Netto-Standmiete ohne Mehrwertsteuer beträgt für die Dauer der Messe:

- in den Ausstellungshallen	Reihenstand	pro qm	EUR 42,00
	Eckstand	pro qm	EUR 49,00
	Kopfstand	pro qm	EUR 53,00
	Blockstand	pro qm	EUR 58,00
- im Freigelände		pro qm	EUR 17,00
- Werbeflächen nach besonderem Tarif.			

Jeder angefangene qm wird voll, die Bodenfläche grundsätzlich rechteckig ohne Berücksichtigung von Vorsprüngen, Säulen, Trägern, Installationsanschlüssen und ähnlichem berechnet.

Für den Ausschank entgeltlicher Getränke, Kostproben und ähnliches werden je nach Umfang ab EUR 256,00 berechnet. Gesetzliche Vorschriften - Gaststättengesetz - werden hierdurch nicht berührt.

## b) Zahlungstermin:

Stand- und Flächenmieten sind bei Anmeldung zu 50% an die Saarmesse GmbH zu zahlen. Die restlichen 50% sind mit Erhalt der Anmeldebestätigung fällig. Nach Eingang des Restbetrages werden dem Aussteller die für die Standbesetzung erforderlichen Papiere zugestellt. Erst nach Erfüllung aller Verpflichtungen laut Ausstellungsbedingungen hat die Bestätigung der Saarmesse Gültigkeit. Beträge für andere Leistungen sind sofort nach dem Rechnungserhalt fällig. Sollte inzwischen eine wesentliche Verteuerung eintreten, so berechnet die Saarmesse GmbH die Erhöhung der Preise nur auf die vom Aussteller noch nicht eingezahlten Beträge.

## c) Aufrechnung und Zurückbehaltung:

Die Forderungen der Saarmesse GmbH aus dem Ausstellungsvertrag einschließlich aller Nebenforderungen (Standmiete, Energielieferung, Vermietung pp. von Material, Ausstellerausweise, Eintragung im Messekatalog sowie alle anderen Nebenforderungen) können nicht mit irgendwelchen Gegenforderungen aufgerechnet werden. Desgleichen ist jedes Zurückbehaltungsrecht des Ausstellers ausgeschlossen.

## 4. Standbesetzung, Auf- und Abbau:

Die Ausstellungsstände stehen den Ausstellern fünf Tage vor Eröffnung der Messe zwecks Standaufbau zur Verfügung (im Ausnahmefall früher). Ausstellungsstände, deren Einräumung am Tage vor der Eröffnung (bis 10.00 Uhr morgens) noch nicht begonnen hat, stehen zur Verfügung der Saarmesse GmbH. Die der Saarmesse GmbH entstandenen Schäden muß der Säumige ersetzen. Am letzten Tag vor Eröffnung der Messe abends 18.00 Uhr muß der Aufbau der Stände abgeschlossen sein. Von diesem Zeitpunkt ab treten die Reinigungskolonnen in Tätigkeit und ist allen anderen Personen der Aufenthalt in den Hallen nicht mehr gestattet.

Der Abbau der Stände soll am Tage nach der Beendigung der Messe, morgens ab 8.00 Uhr, beginnen und muß innerhalb drei Tagen beendet sein.

Die besondere Bewachung des Messegeländes sowie die Versicherung des Ausstellungsstandes enden nach diesen drei Tagen. Stände, die nach diesen drei Tagen nicht geräumt sind, können auf Kosten und Risiko des betreffenden Ausstellers von der Saarmesse GmbH abgebaut werden. Die Aussteller, welche die Erstellung eines Standes oder Gebäudes im Freigelände vorgenommen haben, verpflichten sich, das Gelände nach Schluß der Messe wieder instand zu setzen.

Die Saarmesse GmbH kann den Beginn des Abbaues auf den Abend des letzten Messetages vorverlegen. Diese Regelung gilt z.Z. bis auf Widerruf. Wird von der Saarmesse GmbH hinsichtlich eines teilweisen Abbaues eine Sondergenehmigung erteilt, so übernimmt der Aussteller die Haftung gegenüber sämtlichen Nachbarständen.

## 5. Versicherung:

Der Aussteller ist zur Versicherung seines Ausstellungsstandes verpflichtet. Mit der Anmeldung zur Messe kann Versicherungsschutz bei unserer Messegesellschaft erworben werden. Die Versicherungswerte für Standeinrichtungen und Ausstellungsstände sind mit der Anmeldung anzugeben. Macht der Aussteller von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch, so werden seine Ausstellungsstände mit der obligatorischen Mindestversicherungssumme von EUR 5.000,00 versichert zu einem Prämienatz von 4/100. Die Versicherung erstreckt sich auf Transportmittel-Unfall, Feuer, Einbruchdiebstahl. Maßgebend sind die allgemeinen Versicherungsbedingungen für Ausstellungsversicherungen.

Des weiteren erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Hin- und Rücktransport innerhalb Europas sowie den Aufenthalt auf dem Messegelände. Auf dem Messegelände beginnt die Haftung des Versicherers jedoch frühestens 8 Tage vor Eröffnung der Messe und endet mit Schlußtag der Messe. Für die folgenden 3 Abbautage wird der Versicherungsschutz unter der Maßgabe gewährt, daß während der Abbauzeit der Stand nachweislich vom Standpersonal besetzt bleibt.

Das Haftpflichtrisiko des Ausstellers kann mit Hilfe des Anmeldeformulars gegen eine Prämie von EUR 6,50 in die Versicherung einbezogen werden. Die Versicherungsprämie wird von uns im Namen und für Rechnung der Versicherungsgesellschaft erhoben. Nachträgliche Abschlüsse, Änderungen oder Erstattungen erfolgen direkt durch die Versicherungsgesellschaft.

In Versicherungsfragen ist der Aussteller Kontrahent der Versicherungsgesellschaft.

Sofern der Aussteller bereits Versicherungsschutz erworben hat, ist dies auf der Anmeldung zu vermerken. Nur durch schriftliche Mitteilung entfällt der obligatorische Neuabschluss und die Berechnung der Prämie.

Über den Abschluß der Versicherung wird dem Aussteller eine gesonderte Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zugehen, der die allgemeinen Versicherungsbedingungen beigefügt sind.

Verkehrsschutz besteht ausschließlich bei komplett beglichen Rechnungen.

## 6. Haftung:

Die Saarmesse GmbH haftet unbeschränkt nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Organe oder ihrer leitenden Mitarbeiter.

Im Falle der fahrlässigen Verletzung wesentlicher vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten oder im Falle der Haftung für die Verletzung dieser Pflichten durch Erfüllungsgehilfen und/oder Mitarbeiter, soweit die Saarmesse GmbH diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich schlecht ausgewählt hat, haftet die Saarmesse GmbH maximal bis zur Höhe des dreifachen Beteiligungspreises.

## 7. Technische Installation:

Den Ausstellern gehen automatisch nach Eingang der Anmeldung die erforderlichen Unterlagen für Strom-, Wasser-, Telefonanschluß, Abfallentsorgung, Parkplatz, Leihmöbel und Sonstiges zu. Die offizielle Zulassung erfolgt unabhängig davon.

Die Ausführung von Installationen für Wasser, Licht und Kraftstrom, ausgehend von der Haupt- bzw. Ringleitung sowie der individuelle Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Der Strombedarf ist nach Anschlußwerten in kW anzugeben, die der Inbetriebnahme der vorgesehenen Maschinen und Geräte entsprechen, wobei eine volle Belastung aller Anschlußwerte zu berücksichtigen ist, um Netzüberlastungen zu vermeiden. Die gemeldeten Anschlußwerte sind verbindlich. Vorhandene Stromart 230 und 400 V.

Für zur Verfügung gestelltes Elektromaterial ist eine Kautions zu hinterlegen.

Adapter von 400 V CEE auf 3x 230 V Schukosteckdose	EUR 52,00
Anschlußkasten mit vier 230 V Schukosteckdosen	EUR 154,00
Anschlußkasten mit vier 230 V Schukosteckdosen	
1x 32 A CEE und 1x 16 A CEE	EUR 205,00
Verlängerungskabel 230 V bis 10 m	EUR 26,00
Verlängerungskabel 230 V bis 20 m	EUR 52,00

a) Anschlußwerte bis 3 kW (einschließlich 1 Steckdose)	= EUR 87,00
über 3 kW bis 5 kW (einschließlich 2 Steckdosen)	= EUR 113,00
b) Stromverbrauch-Pauschale, EUR 6,24 / 1 kW	

Bei höheren Anschlußwerten betragen die Kosten einschließlich leihweiser Verlegung des Kabels bis zum Ausstellungsstand bei Anschlußwerten:

- über 5 kW bis 10 kW =	EUR 271,00
- über 10 kW bis 18 kW =	EUR 330,00
- über 18 kW bis 21 kW =	EUR 350,00
- über 21 kW bis 40 kW =	EUR 392,00

Für die Installation eines Wasseranschlusses bis zu 10 m Zu- und Abfluß betragen die Kosten EUR 123,00, zuzüglich einer Wasser-/Kanalverbrauchsgebühr von mindestens EUR 57,00. Für jedes zusätzlich Gerät betragen die Anschlußkosten 52,00 EUR. Die Berechnung erfolgt im Wege der Schätzung unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten.

**Anschlüsse für Strom und Wasser sowie die genauen Anschlußwerte, die 2 Wochen vor Beginn der Messe noch nicht gemeldet sind, können nicht berücksichtigt werden.** Für Energieleistungen gelten die Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Stadtwerke Saarbrücken AG.

**Aussteller, die entgegen ihrer Anmeldung von einem höheren Anschlußwert Gebrauch machen, dürfen nicht anschließen und haften bei Nichtbefolgung für alle evtl. Schäden.** Jeder einzelne Stand muß abgesichert sein. Das Absichern darf nur durch die von der Saarmesse GmbH benannten Montagefirmen ausgeführt werden. Wo mehrere Firmen an einem Sicherungskasten angeschlossen sind, werden die anfallenden Kosten aufgeteilt.

Installationen vom Sicherungskasten bzw. Zähler ausgehend, können von einer vom Aussteller beauftragten, konzessionierten Elektrofirma ausgeführt werden. Die erforderlichen Installationen sind rechtzeitig und präzise anzugeben. Der Aussteller ist verpflichtet, alle angeschlossenen Elektrogeräte beim Verlassen seines Standes abzuschalten und haftet für alle Schäden, die durch Nichtbefolgung dieser Anweisung entstehen. Es erfolgt vor Beginn der Veranstaltung eine Abnahme der elektrischen Anlagen durch beauftragte Sachverständige von DEKRA. Der zeichnende Sachverständige ist von der Messegesellschaft Saarmesse GmbH bevollmächtigt, die elektrischen Anlagen der Aussteller einer Prüfung zu unterziehen. Es werden Abweichungen ohne Anspruch auf Vollständigkeit von den einschlägigen VDE-Bestimmungen festgestellt.

Beantragte Strom- und Wasserversorgung kann nur insoweit ausgeführt werden, als dies technisch möglich ist.

## 8. Ausstellungsdienst, Parkplatz, Verkehrsordnung:

Durch Rundschreiben werden die Aussteller laufend über alle ausstellungsorganisatorisch wichtigen Fragen unterrichtet. Jeder Aussteller verpflichtet sich, den Anordnungen der Rundschreiben im Rahmen der Hausordnung Folge zu leisten.

## 9. Ausstellerausweise und Käuferkarten:

Jeder Aussteller erhält vier kostenlose Dauerausweise. Bei Standmietzahlungen für mehr als 10 qm Fläche in den Hallen, im Freigelände mehr als 50 qm, kann pro angefangenen weiteren 10 qm Hallenfläche, bzw. 50 qm Freifläche zusätzlich ein Dauerausweis erteilt werden. Diese Ausweise müssen namentlich ausgestellt werden, sie sind nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem Personalausweis gültig. Weitere Dauerausweise für Aussteller können gegen EUR 15,00 pro Stück zuzügl. Ust. erworben werden. Kundeneinladungen können bei der Saarmesse GmbH angefordert werden. Arbeitsausweise für den Auf- und Abbau stehen kostenlos zur Verfügung.

## 10. Bauaufsicht und Feuerweh:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei Errichtung und dem Betreiben der Ausstellungsfläche, die bauaufsichtlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie die Bedingungen des Gewerbeaufsichtsamtes in den jeweils gültigen Fassungen genauestens zu beachten sind. In Zweifelsfällen sind erforderliche Auskünfte bei den maßgeblichen Stellen (Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken, Telefon: 0681 / 8500-0) einzuholen.

Vor Eröffnung der Messe erfolgt eine Abnahme der Hallen und Ausstellungsstände durch die Bauaufsichtsbehörde in Verbindung mit Feuerwehr, Gewerbeaufsichtsam, Stadtwache, Bezirksschornsteinfegermeister und der zuständigen Polizeidienststelle. Die Saarmesse GmbH behält sich das Recht vor, die festgestellten Mängel ggf. auf Kosten des betreffenden Ausstellers beseitigen zu lassen. Im Verlauf der Messe ist den Weisungen der Sicherheits- und Betriebsorgane unbedingt Folge zu leisten. Widrigenfalls können Sofortmaßnahmen, z.B. Abschleppen, veranlaßt werden.

Darüber hinaus gelten die von der Bauaufsichtsbehörde gestellten Messe- und Ausstellervorschriften. Aussteller, denen diese Vorschriften nicht bekannt sind, können dieselben bei der Saarmesse GmbH schriftlich anfordern bzw. einsehen.



**Saarmesse GmbH**

Messegelände, D-66117 Saarbrücken  
Tel. (0681) 9 54 02-0, Fax (0681) 9 54 02 30  
messe@saarmesse.de, www.saarmesse.de

- Autofrühling Saar**
- 01. 01 Anhänger
- 01. 02 Autogasumrüstsysteme
- 01. 03 Automobilclubs
- 01. 04 Automobile
- 01. 05 Autopflege
- 01. 06 Cabrio
- 01. 07 Ersatzteile und Zubehör
- 01. 08 Fahrschule
- 01. 09 Fahrzeug- und Ersatzteilhandel
- 01. 10 Familien-Van
- 01. 11 Felgen
- 01. 12 Finanzierung
- 01. 13 Geländewagen
- 01. 14 Glasdienst
- 01. 15 Hifi- und Navigationstechnik
- 01. 16 Lackierung
- 01. 17 Leichtkaffahrzeuge
- 01. 18 Medien
- 01. 19 Mietwagen
- 01. 20 Modellautos
- 01. 21 Motorräder
- 01. 22 Motorroller
- 01. 23 Motorsport
- 01. 24 Neuwagen
- 01. 25 Nutzfahrzeuge
- 01. 26 Offroad
- 01. 27 Oldtimer und Kultfahrzeuge
- 01. 28 Oldtimerrestauration
- 01. 29 Quads
- 01. 30 Rammschutzleisten
- 01. 31 Reifen
- 01. 32 Reparaturen & Service
- 01. 33 Roadster
- 01. 34 Sattlereien
- 01. 35 Sicherheitssysteme
- 01. 36 Sicherheitstraining
- 01. 37 Sonstiges Zubehör
- 01. 38 Sport- und Funzubehör
- 01. 39 SUV
- 01. 40 Technische Überwachung
- 01. 41 Treibstoffe, Schmiermittel
- 01. 42 Trikes
- 01. 43 Tuning und Zubehör
- 01. 44 Verbände, Behörden und Organisationen
- 01. 45 Verlag
- 01. 46 Versicherung
- 01. 47 Wohnwagen und Wohnmobile

# Allgemeine Teilnehmerrichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder\*



Im Falle einer Nichtübereinstimmung gelten die Vereinbarungen in folgender Reihenfolge:

1. Individuelle Vertragsabreden,
2. Besondere Teilnahmebedingungen,
3. Allgemeine Teilnehmerrichtlinien.

## 1.0 Anmeldung

- 1.1 Die Anmeldung (Standbestellung) zu einer Messe/Ausstellung (nachfolgend Veranstaltung genannt) erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars, das vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet sein muss. Eine derartige Anmeldung ist ein Vertragsangebot des Ausstellers, das der Annahme durch den Messveranstalter (nachfolgend MV genannt) bedarf. Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung.
- 1.2 Mit der Anmeldung werden diese „Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien“, die für die jeweilige Veranstaltung geltenden „Besonderen Teilnahmebedingungen“, die „Hausordnung“, die „Technischen Richtlinien“ sowie die Regelungen der „ServiceMappe“ durch den Aussteller anerkannt. Dies erstreckt sich auch auf die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten Unteraussteller und seine sonstigen Erfüllungsgehilfen. Diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen gehen den Technischen Richtlinien vor. Regelungen in der Anmeldung und den Besonderen Teilnahmebedingungen gehen diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen vor.
- 1.3 Der Aussteller verpflichtet sich, die einschlägigen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Umweltschutzvorschriften, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und die Regelungen des Wettbewerbsrechts zu beachten.
- 1.4 Der Aussteller wird die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen durch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten Unteraussteller und seine sonstigen Erfüllungsgehilfen ständig überwachen und im Falle eines Verstoßes einschreiten oder den MV auf die Verstöße hinweisen.
- 1.5 Mit der Anmeldung erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass seine Angaben für die Zwecke der Veranstaltungsbearbeitung sowie für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung – unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung – erhoben, verarbeitet sowie genutzt und im Zusammenhang hiermit gegebenenfalls an Dritte weitergegeben werden. Der Aussteller erteilt hierzu seine Einwilligung, sofern kein ausdrücklicher Widerspruch eingelegt worden ist. Er verpflichtet sich auch zur Beteiligung an elektronischen Besuchererfassungs- und Auswertungsprogrammen und erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen über seine Beteiligung über elektronische Medien einschließlich des Internets verbreitet werden.

## 2.0 Zulassung

- 2.1 Über die Zulassung des Ausstellers und der angemeldeten Gegenstände zu der Veranstaltung entscheidet der MV ggf. in Abstimmung mit den jeweiligen Gremien durch eine schriftliche Zulassungsbestätigung; mit der Zulassung kommt der Vertrag zustande (siehe Ziffer 1.2 Absatz 3).
- 2.2 Der MV kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen und, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks geboten ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellerguppen oder Anbietergruppen beschränken. Er ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Ausstellungsgegenstände, die in der Zulassungsbestätigung bestimmten Aussteller und den darin angegebenen Platz. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden.
- 2.3 Die angemeldeten Ausstellungsgegenstände müssen in der uneingeschränkten Verfügungsmacht des Ausstellers sein und er muss über eventuell notwendige behördliche Betriebsgenehmigungen verfügen. Beschreibungen und Prospekte der auszustellenden Exponate bzw. der zu präsentierenden Dienstleistungen sind auf Verlangen einzureichen.

## 3.0 Platzierung

- 3.1 Die Platzierung wird vom MV eigenverantwortlich unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Platzierung nicht allein maßgebend.
- 3.2 Der MV ist erforderlichenfalls berechtigt, Größe, Form und Lage der zugewiesenen Standfläche zu verändern. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht der MV dem Aussteller unverzüglich Mitteilung, wobei er ihm nach Möglichkeit einen gleichwertigen anderen Standfläche zuteilt. Verändert sich das Beteiligungsentgelt, so erfolgt Erstattung bzw. Nachberechnung. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Erhalt der Mitteilung von seiner Anmeldung zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat; Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten. Die Zulassung erfolgt durch die schriftliche Teilnahmebestätigung des MV mit Angabe des bereitgestellten Standes (Standbestätigung). Hierdurch wird der Teilnehmervertrag zwischen dem Aussteller und dem MV rechtsverbindlich abgeschlossen, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen zwei Wochen schriftlich widerspricht.

## 4.0 Unerlaubte Überlassung der Standfläche, Gemeinschaftsaussteller, Unteraussteller

- 4.1 Ein Austausch der zugewiesenen Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche bzw. Untervermietung der Standfläche an Dritte ist ohne Zustimmung des MV nicht gestattet. Bei einem Verstoß ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 16 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 4.2 Wollen mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellervertreter zu benennen, mit dem allein der MV zu verhandeln braucht. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.
- 4.3 Der Aussteller darf nur bei vorheriger Zustimmung durch den MV Unteraussteller aufnehmen. Unteraussteller sind alle Firmen, die außer dem Antragsteller auf dem gemieteten Stand ausstellen bzw. vertreten sind. Sie gelten auch dann als Unteraussteller, wenn sie zum Antragsteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Alle Unteraussteller müssen bereits bei der Anmeldung vom Aussteller genannt werden. Bei der Anmeldung nicht genannte Unteraussteller dürfen auf der Standfläche des Ausstellers nicht ausstellen.
- 4.4 Pro teilnehmenden Unteraussteller wird eine Einschreibgebühr (siehe Besondere Teilnahmebedingungen) erhoben, die mit dem Beteiligungsentgelt zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt wird.

## 5.0 Entgelt, Zahlungsfristen und -bedingungen, Vermieterpfandrecht

- 5.1 Die Höhe des Beteiligungsentgeltes und die Zahlungstermine sind aus den Besonderen Teilnahmebedingungen ersichtlich. Die Zahlungstermine sind einzuhalten. Die vorherige und vollständige Bezahlung der Rechnung zu den festgesetzten Zahlungsterminen ist Voraussetzung für den Bezug der zugewiesenen Standfläche und für die Aushändigung der Ausstellerausweise. In einer eventuellen Abweichung von dieser Regelung ist keine Stundung zu sehen. Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich erfolgen. Der MV wird den Aussteller bei Überschreitung der Rechnung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

- 5.2 Für die Tätigkeit des Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA), Littenstrasse 9, 10179 Berlin, wird zusätzlich ein AUMA-Dienstleistungsentgelt von 0,60 Euro je Quadratmeter Standfläche erhoben. Dieses wird gesondert auf der Rechnung ausgewiesen.
- 5.3 Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer spesenfrei und in Euro auf eines in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Bei Zahlungsverzug des Ausstellers ist der MV berechtigt, Zinsen in Höhe des vom MV zu Inanspruchnahme entsprechender Kredite gezahlten Zinssatzes, mindestens aber in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie eine Gebühr von 3 Euro für jede weitere Mahnung zu berechnen. Die Geltendmachung des gesetzlichen Fälligkeitszinses (§ 353 HGB), eines weitergehenden Verzugschadens sowie sonstiger Rechte aus diesen Teilnahmebedingungen bleiben vorbehalten. Der Aussteller ist berechtigt, dem MV nachzuweisen, dass diesem als Folge des Zahlungsverzugs kein über den gesetzlichen Verzugszinssatz hinausgehender Schaden entstanden ist.
- 5.4 Sollte der Aussteller seine Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht fristgemäß erfüllen, behält sich der MV das Recht vor, nach Setzen einer unter Berücksichtigung der Umstände und der verbleibenden Zeit angemessenen Frist, das Vertragsverhältnis gemäß Ziffer 16 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 5.5 Kommt ein Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann der MV sein Vermieterpfandrecht ausüben, die Ausstellungsgegenstände und die Standeinrichtung zurückbehalten und sie auf Kosten des Ausstellers, jeweils nach vorheriger schriftlicher Ankündigung, versteigern zu lassen oder, sofern sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, freihändig zu verkaufen.

## 6.0 Nichtteilnahme des Ausstellers

- 6.1 Die Nichtteilnahme des Ausstellers entbindet diesen grundsätzlich nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Er bleibt insbesondere zur Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte verpflichtet. Der MV ist nicht verpflichtet, einen vom Aussteller gestellten Ersatz-Aussteller zu akzeptieren.
- 6.2 Bei Nichtteilnahme wird das Beteiligungsentgelt sofort fällig, wenn die Fälligkeit nicht bereits gemäß Ziffer 5.1 begründet war.
- 6.3 Um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Messe/Ausstellung zu gewährleisten ist der MV berechtigt, im Falle der Nichtteilnahme des Ausstellers die vom Aussteller nicht in Anspruch genommene Standfläche anderweitig zu vergeben. Für die Bemühungen des MV, die Standfläche anders als durch Tausch mit der Standfläche eines anderen Ausstellers entgeltlich zu vermieten, hat der Aussteller einen Verwaltungsbeitrag zu zahlen (siehe Ziffer 16.6). Dies gilt auch, wenn die anderweitige Vergabe an einen vom Aussteller gestellten und vom MV akzeptierten Ersatz-Aussteller erfolgt. Findet sich kein Interessent, so ist der MV berechtigt, die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen.
- 6.4 Bei Nichtteilnahme eines Unterausstellers bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der Einschreibgebühr (siehe Ziffer 4.4) in voller Höhe bestehen. Der Aussteller wird auch dann nicht von der Zahlung des Beteiligungsentgeltes befreit, falls die zugewiesene Standfläche zwar anderweitig vermietet wird, jedoch die insgesamt für die Ausstellung zur Verfügung stehende Fläche nicht komplett vermietet werden kann.

## 7.0 Absage, Verlegung und Veränderung der Dauer der Veranstaltung

- 7.1 Der MV ist berechtigt, aus wichtigem Grunde die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern, oder – falls die Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern – die Standfläche des Ausstellers zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und/oder zu beschränken. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit Mitteilung an den Aussteller Bestandteil des Vertrages. In diesem Falle steht dem Aussteller ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung zu. Schadensersatzansprüche gegen den MV sind hierbei ausgeschlossen, es sei denn, die Veränderung würde auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung des MV oder seiner Erfüllungsverpflichtungen beruhen.
- 7.2 Fälle höherer Gewalt, die den MV ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern, entbinden den MV bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung dieses Vertrags. Der MV hat den Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten, sofern er nicht hieran ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen, wie Elektrizität, Heizung etc., sowie Streiks und Aussperrungen werden – sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder vom MV verschuldet sind – einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt. Soweit dem MV in diesen Fällen für die Vorbereitung der Veranstaltung Kosten entstanden sind, ist der Mieter verpflichtet, diese zu ersetzen.
- 7.3 Sollte der MV in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so ist der Aussteller hiervon zu unterrichten. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb 14 Tagen nach Zugang dieser Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche gegen den MV sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, die Verlegung würde auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung des MV oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 7.4 Hat der MV den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, wird vom Aussteller kein Beteiligungsentgelt geschuldet.
- 7.5 Muss der MV aufgrund Eintritts höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenden Gründen eine begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung oder Erlass des Beteiligungsentgeltes.

## 8.0 Standaufbau, -ausstattung und -gestaltung

- 8.1 Alle Standflächen und sonstigen Veranstaltungsflächen werden vom MV eingemessen und gekennzeichnet (vgl. auch Technische Richtlinien); im Zweifelsfall steht dem MV ein Bestimmungsrecht (§ 315 BGB) zu.
- 8.2 Der Aussteller wird verpflichtet, auf der angemieteten Standfläche einen Messe- bzw. Ausstellungsstand (Stand) zu errichten. Der Stand ist rechtzeitig, spätestens bis 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung angemessen zu beziehen. Erfolgt kein rechtzeitiger Bezug des Standes durch den Aussteller, kann der MV das Vertragsverhältnis nach Ziffer 16 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 8.3 Ausstellungsgegenstände, Standausrüstung und/oder sonstige Gegenstände, die in der Anmeldung nicht genannt waren oder die durch Aussehen, Geruch, mangelhafte Sauberkeit, Geräusche oder andere Eigenschaften im Hinblick auf den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung in unzumutbarem Maße störend oder belästigend wirken oder sich sonst wie ungeeignet erweisen, müssen auf Verlangen des MV sofort entfernt werden. Werden derartige Gegenstände nicht unverzüglich entfernt, kann der MV eine Beseitigung auf Kosten des Ausstellers bewirken und das Vertragsverhältnis nach Ziffer 16 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 8.4 Die Gestaltung und Ausstattung des Standes bleibt grundsätzlich jedem Aussteller überlassen; jedoch sind bei Gestaltung und Ausstattung die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung und alle Bestimmungen des MV zu berücksichtigen, insbesondere die Technische Richtlinien, die Besonderen Teilnahmebedingungen und die ServiceMappe. Der MV kann die Vorlage maßgerechter Entwürfe und Standbeschreibungen verlangen. Der Name bzw. die Firma und die Anschrift bzw. der Sitz des Ausstellers muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem MV bekanntzugeben.
- 8.5 Der Stand muss während der gesamten, in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

\* Die IDFA ist die Interessengemeinschaft Deutscher Fachmessen und Ausstellungsstädte. Mitglieder sind die Messgesellschaften in: Bremen, Dortmund, Essen, Friedrichshafen, Hamburg, Karlsruhe, Leipzig, Offenbach, Pirmasens, Saarbrücken, Stuttgart. Im Interesse einer gleichmäßigen und gerechten Behandlung der Aussteller geben die IDFA-Mitglieder in freiwilligem Zusammenwirken diese Richtlinien heraus. Es steht den Mitgliedern frei, abweichende Vereinbarungen mit den Ausstellern zu treffen. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen solche Vereinbarungen und Absprachen einer schriftlichen Bestätigung durch das jeweilige IDFA-Mitglied.

- 8.6 Entspricht ein Stand in seiner Gestaltung und/oder Ausstattung nicht den maßgeblichen Vorgaben, kann der MV verlangen, dass der Stand dementsprechend durch den Aussteller geändert oder entfernt wird. Die Kosten hierfür trägt der Aussteller. Wird diesem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, ist der MV berechtigt, eine Änderung auf Kosten des Ausstellers zu bewirken oder das Vertragsverhältnis nach Ziffer 16 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 8.7 Der Aufbau muss spätestens bis zum Ende der in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Aufbauzeiten abgeschlossen sein. Vor Beginn der in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Abbauezeiten ist der Aussteller weder berechtigt, Ausstellungsgegenstände von der Standfläche zu entfernen, noch mit dem Abbau des Standes zu beginnen.
- 8.8 Eine Überschreitung der festgesetzten Höhenbegrenzungen für die Stände bedarf der Zustimmung des MV. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsgegenständen, für die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigt werden.
- 8.9 Für die termingerechte Räumung der Standfläche und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich. Nach dem in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Zeitraum des Abbaues enden alle vom MV übernommenen Verpflichtungen. Für dann noch im Veranstaltungsgelände befindliche Güter – auch solche, die während der Veranstaltung an einen Dritten verkauft wurden – lehnt der MV jegliche Verantwortung ab. Der MV ist berechtigt, für nicht termingemäß abgebaute und abtransportierte Güter eine angemessene Einlagerungsgebühr zu erheben; er ist ferner berechtigt, die Entfernung und Einlagerung von Gütern auf Kosten und auf Gefahr des Ausstellers unverzüglich durch ein dafür geeignetes Unternehmen vornehmen zu lassen.

## 9.0 Werbung

- 9.1 Werbung aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.
- 9.2 Lautsprecherwerbung sowie andere Beschallungsmaßnahmen und Diapositiv-, Film-, oder Videovorführungen bzw. weitere mit nicht völlig unwesentlichen Immissionen verbundene Maßnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des MV. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bzw. wenn die Vorführung von Exponaten lärmverursachend ist.
- 9.3 Der MV ist berechtigt, unbefugt vorgenommene Werbung ohne Einschaltung gerichtlicher oder polizeilicher Hilfe zu unterbinden und selbst zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Die Kosten der Entfernung unbefugter Werbemittel hat der Aussteller zu tragen. Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden, soweit keine anderweitige Abhilfe möglich ist.
- 9.4 Bei Wiedergabe von mechanisch vervielfältigter Musik ist es Sache des Ausstellers, die entsprechende Führungsgenehmigung einzuholen und die Gebühren hierfür zu tragen.
- 9.5 Das Herumtragen oder -fahren von Werbeträgern auf dem Veranstaltungsgelände sowie das Verteilen von Drucksachen und Kostproben außerhalb des Standes ist nicht gestattet.
- 9.6 Das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des Standes ist strikt untersagt. Im Falle eines Verstoßes ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 16 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 9.7 Politische Werbung und/oder politische Aussagen sind unzulässig, es sei denn, die politische Aussage gehört in den Rahmen der Veranstaltung. Bei politischen Aussagen oder politischer Werbung, die geeignet ist, den Veranstaltungsfrieden oder die öffentliche Ordnung zu stören, ist der MV berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Unterlassung und Entfernung der streitigen Objekte zu verlangen. Im Falle der Nichtbefolgung des Verlangens ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 16 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

## 10.0 Direktverkauf

- 10.1 Der Direktverkauf ist nicht gestattet, sofern er nicht durch die veranstaltungsspezifischen „Besonderen Teilnahmebedingungen“ ausdrücklich zugelassen wird. Letzterenfalls sind die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern gem. PreisangabenVO zu versehen.
- 10.2 Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen ist Sache des Ausstellers.

## 11.0 Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält nach vollständiger Bezahlung der Rechnungsbeträge (siehe Ziffer 5) für seinen Stand Ausstellerausweise, die zum freien Eintritt berechtigt. (siehe Besondere Teilnahmebedingungen). Durch die Aufnahme von Unterausstellern erhöht sich die Zahl der Ausstellerausweise nicht. Zusätzliche Ausstellerausweise sind gegen Berechnung bei dem MV (siehe Besondere Teilnahmebedingungen) erhältlich. Die Ausstellerausweise sind für das Standpersonal bestimmt, entsprechend den Vorgaben auf dem Ausweis auszufüllen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

## 12.0 Bewachung, Reinigung, Müllentsorgung

- 12.1 Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der täglichen Öffnungszeiten der Veranstaltung ist generell Sache des Ausstellers, auch während der Auf- und Abbauezeiten. Der MV sorgt lediglich außerhalb der Öffnungszeiten der Veranstaltung für eine allgemeine Aufsicht der Hallen und des Veranstaltungsgeländes. Leistungen zur Obhut, Verwahrung oder sonstigen Wahrnehmung von Interessen der Aussteller werden nicht erbracht. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände vom Aussteller unter Verschluss genommen werden. Für eine zusätzliche Standbewachung muss sich der Aussteller auf eigene Kosten des vom MV eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen.
- 12.2 Der MV sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes / der Standfläche obliegt dem Aussteller, sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung soll sich der Aussteller des vom MV eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen. Bei Einsatz von eigenem Reinigungspersonal ist der Einsatz begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung.
- 12.3 Der Aussteller ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Ausstellungen grundsätzlich zur Verpackungs- und Abfallreduzierung verpflichtet; dies bezieht sich auch auf die Verwendung von Prospektmaterial. Bei Einsatz getrennter Abfallentsorgungssysteme hat sich der Aussteller daran zu beteiligen und auch dadurch eventuell anfallende Abfallkosten anteilig nach dem Verursacherprinzip mitzutragen. Sollte der Aussteller nach Räumung der Standfläche Müll oder sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist der MV berechtigt, diesen bzw. diese auf Kosten des Ausstellers zu beseitigen und vernichten zu lassen.

## 13.0 Fotografieren und sonstige Bildaufnahmen

- 13.1 Gewerbliche Bildaufnahmen jeglicher Art, insbesondere Fotografieren und Film-/Videoaufnahmen, sind innerhalb des Veranstaltungsgeländes nur Personen gestattet, die hierfür vom MV zugelassen sind und einen vom MV ausgestellten, gültigen Ausweis besitzen. Standaufnahmen, die außerhalb der täglichen Öffnungszeiten gemacht werden sollen und eine besondere Ausleuchtung erfordern, bedürfen der Zustimmung des MV. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers, soweit sie nicht vom Fotografen übernommen werden.
- 13.2 Der MV und – mit Zustimmung des MV – die Presse und das Fernsehen sind berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Film- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen unentgeltlich zu verwenden.

## 14.0 Gewerblicher Rechtsschutz

- 14.1 Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers. Ein sechsmonatiger Schutz vom Beginn einer Veranstaltung an auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) und des Markenrechtsreformgesetzes vom 25. Oktober 1994 (Bundesgesetzblatt 1, S. 3082) tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Ausstellung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat (Ausstellungsschutz).
- 14.2 Jeder Aussteller ist verpflichtet, die gewerblichen Schutzrechte der anderen Aussteller zu beachten und Verstöße zu unterlassen. Im Falle nachgewiesener und vom Aussteller zu vertretender Schutzrechtsverletzungen ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 16 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

## 15.0 Hausrecht

Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des MV. Den Anordnungen der bei ihm Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu

leisten. Die Aufenthaltsdauer für Aussteller, deren Mitarbeiter oder Beauftragte ist begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung. Stände anderer Aussteller dürfen außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

## 16.0 Pflichtverstöße des Ausstellers, Kündigungsrecht, Vertragsstrafe

- 16.1 Schuldhaftige Verstöße gegen die dem Aussteller aus dem Vertragsverhältnis erwachsenen Pflichten oder gegen die im Rahmen der Hausordnung getroffenen Anordnungen berechtigen den MV, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht unverzüglich eingestellt werden, zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung. Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung liegt insbesondere vor, wenn der Aussteller gegen die in den Ziffern 4.1, 5.4, 8.2, 8.3, 8.6, 9.6, 9.7 und 14.2 geregelten Verpflichtungen verstößt.
- 16.2 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ist der MV berechtigt, den Stand des Ausstellers sofort zu schließen und vom Aussteller den unverzüglichen Abbau des Standes und die Räumung der Standfläche zu verlangen.
- 16.3 Gerät der Aussteller mit dem Abbau des Standes oder der Räumung der Standfläche in Verzug, ist der MV berechtigt, den Abbau des Standes und/oder die Räumung der Standfläche auf Kosten des Ausstellers entweder selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
- 16.4 Der Aussteller bleibt für den Fall, dass die Standfläche nicht oder nur durch Tausch mit der Standfläche eines anderen Ausstellers entgeltlich vermietet werden kann, für die verbleibende Dauer der Veranstaltung zur Entrichtung des geschuldeten Beteiligungsentgeltes als Mindestschadenersatz verpflichtet.
- 16.5 Findet sich für die Standfläche des gekündigten Ausstellers kein Ersatzaussteller, so ist der MV berechtigt, die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen, um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Veranstaltung zu gewährleisten.
- 16.6 Für die Bemühungen des MV, die Standfläche anders als durch Tausch entgeltlich zu vermieten, hat der Aussteller einen pauschalierten Verwaltungsbeitrag von netto 25 % des Beteiligungsentgeltes, mindestens aber 400 Euro, zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer zu zahlen.
- 16.7 Der MV ist berechtigt, vom Aussteller eine in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen von dem MV festzusetzende und im Streitfall von dem zuständigen Landgericht zu überprüfende Vertragsstrafe in Höhe von maximal 10.000 Euro zu verlangen, wenn der Aussteller schuldhaft seine Verpflichtungen aus
- |          |       |  |
|----------|-------|--|
| - Ziffer | 4.1:  | Unerlaubte Überlassung der Standfläche |
| - Ziffer | 5.1:  | Vorleistungspflicht                    |
| - Ziffer | 8.2:  | Erichtung des Standes                  |
| - Ziffer | 8.3:  | Nichtentfernen störender Gegenstände   |
| - Ziffer | 8.6:  | Standgestaltung/-ausstattung           |
| - Ziffer | 8.9:  | Termingerechte Räumung                 |
| - Ziffer | 9.6:  | Unerlaubtes Ansprechen/Befragen        |
| - Ziffer | 9.7:  | Unterlassung politischer Werbung       |
| - Ziffer | 12.2: | Nichtreinigung                         |
| - Ziffer | 14.2: | Schutzrechtsverletzungen               |

verletzt.

Hat der MV wegen des schuldhaften Pflichtverstoßes auch Anspruch auf Schadenersatz, so ist die Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch anzurechnen.

## 17.0 Haftung und Versicherung

- 17.1 Der MV haftet im Falle von grober Fahrlässigkeit nur für das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Mitarbeiter, es sei denn, es liegt eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vor.
- 17.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet der MV nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 17.3 Der MV haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischer Weise gerechnet werden muss.
- 17.4 Soweit der MV für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf 10.000 Euro begrenzt.
- 17.5 Die verschuldensunabhängige Haftung des MV für bereits vorhandene Mängel nach § 536 a Abs. 1 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der MV haftet insoweit insbesondere nicht für das Ausstellungsgegenstand oder Standausrüstung sowie etwaige Folgeschäden des Ausstellers.
- 17.6 Schäden sind sowohl der Polizei als auch dem MV unverzüglich schriftlich zu melden. Im Schadenfall leistet der MV nur Schadenersatz in Höhe des Zeitwertes bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anschaffungskosten.
- 17.7 Ein Ersatz von Schäden ist ausgeschlossen, wenn eine vom Aussteller verursachte verspätete Schadensmeldung dazu führt, dass die Versicherung des MV die Übernahme des Schadens ablehnt.
- 17.8 Der Aussteller haftet gegenüber dem MV für von ihm zu vertretende Schäden, unabhängig davon, ob sie durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen verursacht werden. Bei pauschalierten Schadenersatzansprüchen bleibt das Recht des MV unberührt, einen höheren Schaden gegenüber dem Aussteller nachzuweisen. Der Aussteller ist berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger als in der Pauschale angegeben entstanden ist.
- 17.9 Soweit der Aussteller Veranstalter im Sinne der Musterversammlungstättenverordnung (MVStättVO) und nach der jeweilig geltenden Landesversammlungstättenverordnung ist, obliegt ihm die Verantwortung gem. MVStättVO, insbesondere gem. § 38 Abs. 1, 2 und 4 MVStättVO bzw. den diesbezüglichen Bestimmungen der jeweiligen Landesversammlungstättenverordnung. Der Aussteller ist in diesem Fall verpflichtet, den MV und seine Erfüllungsgehilfen von jeglichen Regressansprüchen und Bußgeldern auf Grundlage von deren Betreiberhaftung gem. § 38 Abs. 5 MVStättVO bzw. den diesbezüglichen Bestimmungen der jeweiligen Landesversammlungstättenverordnung freizustellen.
- Die Regelungen unter 17.1 bleiben unberührt.
- 17.10 Der MV trägt keinerlei Versicherungsrisiko des Ausstellers. Der Aussteller wird ausdrücklich auf seine eigene Versicherungsmöglichkeit hingewiesen. Für alle Aussteller besteht die Möglichkeit, umfassenden Versicherungsschutz aufgrund von durch den MV abgeschlossenen Rahmenverträgen zu erlangen. Nähere Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Anmeldeunterlagen.

## 18.0 Salvatorische Klausel, Verjährung, Zurückbehaltungsrecht

- 18.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Teilnahmebedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Allgemeinen Teilnahmebedingungen soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen.
- 18.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen den MV beträgt ein Jahr, es sei denn, dass der MV die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzlich begründet hat oder die Ansprüche einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als drei Jahren unterliegen.
- 18.3 Aufrechnungsrechte stehen dem Aussteller gegenüber dem MV nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom MV anerkannt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich beim Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der Aussteller diesem Personenkreis nicht zugehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## 19.0 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 19.1 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem MV, dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen einerseits und dem Aussteller bzw. dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen andererseits kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.
- 19.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand (auch für Check- und Wechselklagen) ist für beide Teile der Sitz des MV, sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Dem MV bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Ausstellers einzuleiten.

## 20.0 Vorrang

Für das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien sind allein die deutschsprachigen Texte der Vertragsbedingungen maßgeblich.